



Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Parallel- und Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West-Stilling“ („Westbayernring“) der Firma Tennet TSO GmbH Bayreuth
Hier: Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die Firma Tennet TSO GmbH plant den Ersatz- und Parallelneubau der 380-kV Leitung von Raitersaich-West über Ingolstadt nach Sittling, auch Westbayernring genannt, auf einer Länge von ca. 118 km zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität in Bayern und hat für dieses Vorhaben die Unterlagen für eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. Art. 24 ff. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vorgelegt

Der verfahrensgegenständliche Parallelneubau verläuft auf einer Länge von ca. 54 km durch die Landkreise Ansbach, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen in Mittelfranken. Betroffen sind im Landkreis Roth die Städte Abenberg und Spalt, die Gemeinden Georgensgmünd und Röttenbach sowie die Stadt Heideck.

Kartenmaterial und Einzelheiten zum Vorhaben wie etwa vom Vorhabenträger getätigte Angaben zur Raumverträglichkeit und zur Umweltverträglichkeit können den Verfahrensunterlagen entnommen werden. Diese sind einsehbar auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter dem Link <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/raumvertraeglichkeitspruefung>

Die Unterlagen können auch an den Landratsämtern Fürth, Ansbach, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen in Papierform eingesehen werden. Beim Landratsamt Roth liegen die Unterlagen **vom 13.10.2025 bis einschließlich 14.11.2025** zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Haus B, Zi. Nr. U 40

Montag	8.00 -12.00 und 13.00 -16.00 Uhr
Dienstag	8.00 -12.00 und 13.00 -16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 -12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 -12.00 und 13.00 -18.00 Uhr
Freitag	8.00 -12.00 Uhr

Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit sich zu dem Vorhaben **bis zum 14.11.2025** an die Regierung von Mittelfranken, SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Promenade 27, 91522 Ansbach, vorzugsweise jedoch elektronisch per E-Mail an Raumvertraeglichkeitspruefung@reg-mfr.bayern.de zu äußern. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Äußerung vorliegen, wird angenommen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben besteht und Hinweise nicht zu geben sind.

Hinweise:

- Die Veröffentlichung dient nicht als formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürgerinnen und Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden im Raumordnungsverfahren auch keine individuellen Betroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG).
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt keine Bedarfsprüfung für das Vorhaben. Die Bedarfsprüfung erfolgt im nachfolgenden Zulassungsverfahren.
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung der Raumverträglichkeitsprüfung gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.
- Die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen und Äußerungen, einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben, der Vorhabenträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.
- Die Stellungnahmen sollen sich auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen, insbesondere die Gebietskulissen der Planvarianten und deren unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsame Auswirkungen.
- Um eine räumlich eindeutige Zuordnung sicherzustellen, bitten wir die Trassenkorridorsegmente, auf die sich Ihre Ausführungen beziehen, wie in den Unterlagen angegeben zu benennen.
- Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung, in der grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.